

**Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die  
Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des § 14 Abs. 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) in den z.Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Der Märkische Kreis unterhält als Träger des Rettungsdienstes eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für den Feuerschutz und die Hilfeleistung zusammengefasst ist. Für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle als Rettungsleitstelle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Träger der Rettungswachen im Märkischen Kreis.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab**

Für die Inanspruchnahme der Rettungsleitstelle haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen eine Jahresgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Art und der Anzahl der Einsätze sowie dem Umfang der Inanspruchnahme der Kreisleitstelle.

**§ 4**

**Gebührensatz**

Für die Inanspruchnahme der Rettungsleitstelle werden Gebühren laut Anlage 1 erhoben.

**§ 5**

**Vorausleistungen**

Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung sind der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Einsätze des laufenden Jahres.

Die Vorausleistungen werden zu Beginn eines jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. je mit 1/4 des Jahresbetrages fällig.

## § 6

### Festsetzung der Gebühren

Nach Ermittlung der tatsächlichen Einsatzzahlen werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.

Grundlage für die endgültige Gebühr sind der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die Anzahl der den Gebührenpflichtigen erteilten Einsatzaufträge. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises vom 30.10.2014 außer Kraft.

---

### Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Märkischen Kreises in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2021 je erteiltem Einsatz:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. mit dem Krankentransportwagen (KTW)                | 68,55 €  |
| bei Aufschaltung des Notrufes auf die Kreisleitstelle | 80,41 €  |
| 2. mit dem Rettungswagen (RTW)                        | 72,88 €  |
| bei Aufschaltung des Notrufes auf die Kreisleitstelle | 103,39 € |